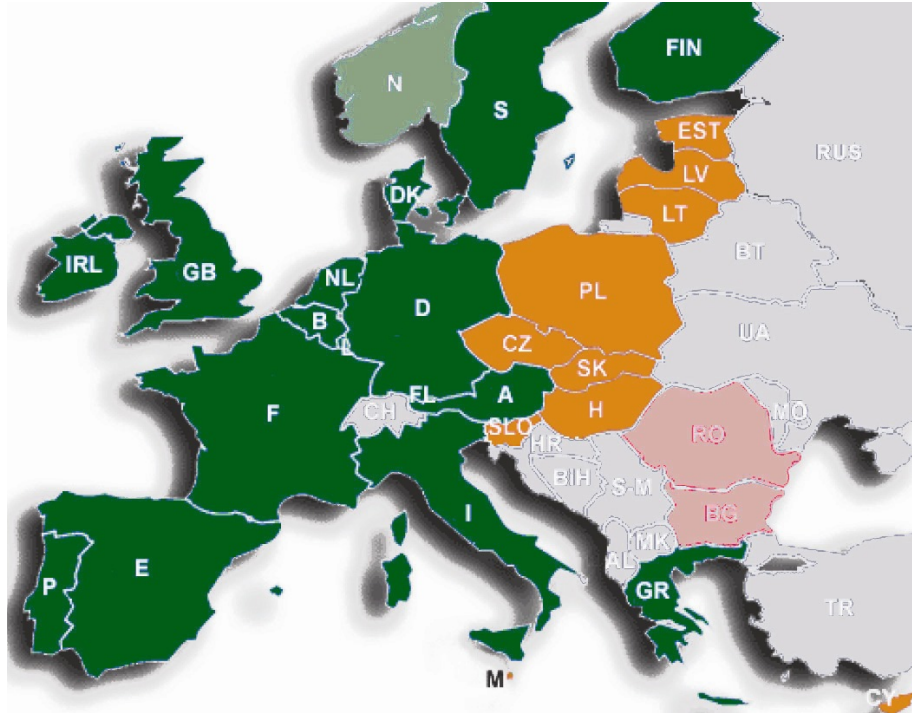


Arbeitskräftebewilligungen gültig 2011

Begriffsdefinitionen im Bereich Aufenthaltsbewilligungen und Arbeitsmöglichkeiten.



Grafik: imes

EU-17 und EFTA

EU-15 Staaten: Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Spanien, Portugal, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Dänemark, Schweden, Finnland, Grossbritannien, Griechenland, Irland, Malta, Zypern.

Staaten des Europäischen Freihandelsabkommens (EFTA): Lichtenstein, Norwegen, Island.

Mit diesen Ländern gilt seit dem 1.6.2007 die uneingeschränkte Personenfreizügigkeit. Das heisst, ein Arbeitseinsatz, sowie der Stellenwechsel in der Schweiz sind ohne Einschränkungen möglich. Der Arbeitgeber ist verantwortlich, dass Steuern, AHV und die Krankenversicherung abgerechnet werden.

EU-8 Erweiterung

Staaten die am 1.6.2004 der EU beigetreten sind: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien.

Personen aus diesen Ländern können sich, einmal angemeldet, frei in der Schweiz bewegen, z.B. Betrieb oder die Branche wechseln. Sie dürfen auch die Familie nachziehen. Der vorgeschriebene Mindestlohn ist einzuhalten. Der Inländervorrang und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen bleiben bis am 30.4.2011 bestehen. **Ab dem 1. Mai 2011 gelten für diese Länder die selben Bestimmungen wie für die EU-17 Staaten.**

EU-2 Erweiterung

Seit dem 1. Juni 2009 gilt die Personenfreizügigkeit auch für Rumänien und Bulgarien. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den selben Bestimmungen wie für die übrigen Staaten der EU-Erweiterung. Der Mindestlohn ist gleich hoch wie bei den anderen EU-8 Staaten. Der Inländervorrang und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen bleiben voraussichtlich bis ins Jahr 2016 bestehen.

Wichtig ist: Für jeden Arbeitseinsatz braucht es eine Bewilligung oder eine Meldung.

Bewilligungen und Massnahmen

Meldeverfahren: für einen Arbeitseinsatz bei einem Schweizer Arbeitgeber bis 90 Tage pro Jahr. Die Meldung muss vor dem Einsatz erfolgen.

Bewilligung L: Kurzaufenthaltsbewilligung bis 365 Tage, kann für Personen aus den EU und EFTA Staaten problemlos verlängert werden.

Bewilligung B: Jahresaufenthaltsbewilligung für Personen mit unbefristetem Vertrag (bis maximal 5 Jahre). Voraussetzung ist der ganzjährige Aufenthalt in der Schweiz mit 12 Monatslöhnen.

Flankierende Massnahmen: Mit diesen Massnahmen soll verhindert werden, dass die in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen durch ausländischen Arbeitnehmern nicht unterboten werden. Kontrolleure des Kantons können jederzeit einen Einblick in die Lohn- und Anstellungsbedingungen eines Betriebes verlangen.

Stand: Dezember 2010

Übersicht über die verschiedenen Bewilligungsverfahren welche für die Landwirtschaft von Bedeutung sind

Betroffene Länder	EU-17 und EFTA ab 1. Mai 2011 auch für EU-8	EU-17 und EFTA ab 1. Mai 2011 auch für EU-8	EU-Erweiterung / Zusatzprotokoll zum FZA	Praktikantenprogramm EU Länder	Praktikantenprogramm Nicht-EU Länder
Bewilligungstyp Spezielles	Meldepflicht für Arbeitsein-sätze bis 90 Tage	L mit Vertrag bis 12 Monate B mit unbefristetem Vertrag	L mit Vertrag bis 12 Monate B mit unbefristetem Vertrag Kontingentiert! Es gilt der Inländervorrang	4 Monate, 12 oder 18 Mona-te, Angebot Agroimpuls	4 Monate, 12 oder 18 Mona-te, Angebot Agroimpuls
Unterlagen	Passkopie oder ID	Passkopie oder ID Arbeitsvertrag	Passkopie, Arbeitsvertrag, Nachweis der Suchbemühun-gen in der Schweiz	Ausschliesslich Schüler und Studenten von landw. Schu-len zugelassen.	Im Rahmen von bewilligten Projekten des Bundes
Anmeldeverfahren <i>Stand: Oktober 2010</i>	Meldung mit Meldeformular „1 V15.0“ oder per Internet an AWA. Vor Arbeitsbe-ginn (ca. 1 Woche vorher, mind. 1 Tag vor Arbeitsbe-ginn) ↓ Ausstellen einer Bestätigung (optional) Arbeitsaufnahme ↓ Anmeldung bei der Quel-lensteuer, AHV und Krankenkasse. Keinen Ausländerausweis <i>Bemerkungen: Geographische Mobilität gewährleistet ! verlängerst sich die Einsatzdauer muss eine Aufenthaltsbewilligung bean-tragt werden</i>	Einreise und Aufnahme der Arbeit ↓ Innert 14 Tagen: Anmeldung mit Formular A1 bei der Einwohnerkontrolle der Ge-meinde ↓ Bewilligung durch das Migra-tionsamt. Ausstellen des Ausländerausweises <i>Bemerkungen: Berufliche und Geographi-sche Mobilität gewährleistet, Familiennachzug möglich</i>	Ausschreiben der Stelle beim RAV (mind. 14 Tage) ↓ Gesuch mit Formular B1 und Un-terlagen an das AWA. Kontrolle der Bedingungen ↓ Arbeitsmarktlicher Entscheid AWA ↓* Gesuch geht zur Bewilligung an Migrationsamt ↓ Ausstellen der Zusicherung durch die Migrationsamt ↓ Arbeitsaufnahme* ↓ Anmeldung innert 14 Tagen bei der Gemeinde, AHV und Krankenkasse. Bekommt Ausländerausweis * Ausnahmsweise kann die Arbeit bereits nach dem Entscheid des AWA aufgenommen werden <i>Berufliche und Geographische Mobilität gewährleistet, Familiennachzug möglich</i>	Gesuch durch die Praktikums-organisation an das AWA Kontrolle der Bedingungen ↓ Gesuch an Migrationsamt ↓ Einreise in die Schweiz ↓ Arbeitsaufnahme ↓ Anmeldung innert 14 Tagen bei der Gemeinde, AHV und Krankenkasse. Bekommt Ausländerausweis	Gesuch durch die Praktikums-organisation an das AWA ↓ Gesuch an IMES in Bern. Ausstellen des Visums an Botschaft in Heimatland des Arbeitnehmers ↓ Gesuch an Migrationsamt: Kontrolle der Migrationsamt Bedingungen ↓ Kopie der Ermächtigung der Visumserteilung an Arbeitge-ber, weiterleiten an Arbeit-nehmer ↓ Abholen des Visums ↓ Einreise in die Schweiz ↓ Arbeitsaufnahme ↓ Anmeldung bei der Gemein-de, AHV und Krankenkasse. Bekommt Ausländerausweis
Kosten*	25 Fr. für optionale Bestäti-gung	65 Fr. für Bewilligung und Ausweis + Gebühren der Gemeinden	265 Fr. für Bewilligung 65 Fr. für Ausweis	265 Fr. für Bewilligung 65 Fr. für Ausweis	gemäss den Angaben der Programmanbieter (500 – 800 Fr.)
Dauer des Anmelde-verfahrens	2 – 5 Tage	Arbeitsaufnahm sofort mög-lich	20 - 45 Tage	1 Monat	2 Monate
Einschränkungen	Flankierende Massnahmen	Flankierende Massnahmen	Mindestlohn, Kontrolle durch AWA, Kontingente	Einhalten des Prakti-kumsprogramms	Einhalten des Prakti-kumsprogramms
Bemerkungen					

*Unverbindliche Angabe